

5 Tipps zum Audit-sicheren Kauf von gebrauchten Microsoft Volumen Lizenzen

Ja

zu:

- Gebraucher Software
- Gebraucher Download-Software
- Kompletten Volumen-Lizenz-Verträgen

**Grundsätzlich gilt:
Umdenken Statt Cash
verschenken!**

**Das spart Ihnen
richtig viel Geld!**

U-S-C Tipp 1: Kaufen Sie nur komplette Volumen-Lizenz-Verträge

Vorsicht, wenn eine exakt gewünschte Anzahl von Aufgespaltenen Microsoft Office Lizenzen angeboten wird. Denn nach dem jüngsten Urteil des OLG Düsseldorf (07/2016)* gilt: Adobe Volumenlizenz ist nicht gleich Microsoft Volumen Lizenz, eine Aufspaltung der Volumenlizenz wie bei Adobe ist nicht pauschal übertragbar. Bei der Aufspaltung von Microsoft Office Volumen Lizenzen besteht ein rechtliches Restrisiko.*

NEIN zu „Aufgespaltenen Microsoft Office Volumenlizenzen“!

U-S-C Tipp 2: Kaufen Sie Gebrauchte Lizenzen nur mit Vertragsnummer und lassen Sie diese im VLSC-Portal hinterlegen

Für Ihre Auditsicherheit bereits beim Kauf auf einen eindeutigen Nachweis der Lizenzherkunft (Vertrags-Lizenznummer) bestehen**. TÜV-Siegel oder Notar-Testat helfen nicht weiter, fordern Sie die Lizenzhinterlegung in Ihrem Microsoft VLSC. Lassen Sie sich nicht auf den Nachweis erst bei einem Audit vertrösten, denn Sie müssen im Audit der rechtlichen Nachweis erbringen. Der Bundesgerichtshof hat Notar-Testate als Lizenz-Transfer-Nachweis als „nicht ausreichend“ beurteilt. (BGH-Urteil v.17.07.2013 ZR 129/98).

NEIN zu „Notar-Testat und TÜV-Siegel“, auf eindeutigen Herkunftsnachweis achten!

U-S-C Tipp 3: Kaufen Sie Lizenzen nur mit Lizenzübertragung und Vernichtungserklärung mit Kunden-Originalunterschrift

Zu Ihrer eigenen Rechtssicherheit nur von Händlern kaufen, die die Lizenzherkunft lückenlos belegen und bereits beim Kauf die Vernichtungserklärung und das Lizenz Übertragungsformular mit der Originalunterschrift vom Erstbesitzer beilegen***. Gesunde Vorsicht ist geboten, wenn Händler als „Bevollmächtigter“ des Kunden auftreten und diese Nachweisdokumente selbst unterzeichnen. Dokumente gut aufbewahren, diese Nachweise benötigen Sie als Lizenznachweis für ein reibungsloses SAM Audit.

NEIN zu Übertragungsformularen ohne Originalunterschrift des Erstbesitzers!

U-S-C Tipp 4: Hände weg von Gebrauchten Nicht-EU Lizenzen!

Vorsicht beim Kauf von Lizenzen aus der Nicht-EU. Der Transfer von Open Volumen Lizenzen aus Nicht-EU-Ländern (Indien, Taiwan, China) ist nach den Microsoft Lizenzregeln nicht zulässig. Meistens werden hier auch die notwendigen Audit Unterlagen von den ausländischen Händlern selbst unterzeichnet und nicht vom Erstbesitzer, da die Rechtekette oft nicht offen und lückenlos aufgezeigt werden kann (siehe Punkt 2).

NEIN zu „Volumenlizenzen aus Indien/China/Taiwan“!

U-S-C Tipp 5: Vorsicht bei Schnäppchen und „isolierten Lizenz-Keys“

Besondere Vorsicht ist geboten bei auffällig günstigen Lizenz-Angeboten (PC-Fritz Fall)!

Meist erhalten Sie nach dem Kauf lediglich eine Email mit einem Lizenz-Key. Oft verbergen sich dahinter Keys aus dem Ausland wie China von Edu-, Academic- oder Gouvernement-Lizenzen.

Der Lizenz-Key ist nur mit dem entsprechenden Herkunftsnachweis und der original unterzeichneten Vernichtungserklärung des Erstbesitzers Audit sicher.

NEIN zu „Lizenz-Schnäppchen“ und undurchsichtigen Billig-Angeboten!

Als Experte für Software Asset Management (SAM), Lizenz-Audits und gebrauchte Software ist uns der Lizenz-Dschungel vertraut. Seit über 10 Jahren unterstützen wir als unabhängiger **SAM-Lizenz-Gutachter** viele mittelständische Betriebe bei deren anstehenden SAM-Audits gemäß den **KPMG-Richtlinien**.

Zum Kundenstamm gehören Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Banken und mittelständische Unternehmen – die sehr zufrieden und absolut rechtssicher seit Jahren gebrauchte Software-Lizenzen einsetzen und dadurch enorme Geldsummen einsparen.

Fragen kostet nichts!

Unsere telefonische Erstberatung ist kostenlos!

U-S-C Telefon: 089 600 87 860

*** OLG Urteil vom 12.07.2016, U-S-C vs usedSoft (20 U 117/15) darin wörtlich:**

Besonders hebt das OLG Düsseldorf, den sachlich-fundierten Ansatz des Lizenz- und Audit-Experten U-S-C hervor, der sich „...mit der Frage der Zulässigkeit der Aufspaltung von Softwarelizenzen beschäftigt, **unterstreicht die Sachlichkeit der Auseinandersetzung.**“ „Die „Microsoft-Volumen-Lizenz“ ist jedenfalls dann, wenn sie auf einem Server zu gemeinsamer Nutzung durch alle Lizenzberechtigte installiert wird, nicht ohne weiteres mit der sog. „Volumen-Lizenz“ bestehend aus einem Bündel von Einzelplatzlizenzen, wie sie den vom Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht Frankfurt entschiedenen Fällen betreffend eine Adobe-Software zugrunde lag, gleichzusetzen.“

**** TCI Rechtsanwälte: www.it-rechts-praxis.de/meldungen/ueberraschendes-Ende-des-Falles-usedSoft-vor-dem-OLG-Muenchen-usedSoft-nimmt-Berufung-zurueck-und-muss-Kosten-des-Verfahrens-tragen-332 berichtete:**

„Gemäß Beschluss des OLG München vom 2. März 2015 (Az. 6 U 2759/07) muss usedSoft die Kosten des Verfahrens tragen ... wonach die Beklagtenpartei (usedsoft) für die tatsächlichen Voraussetzungen der Erschöpfung ... beweispflichtig ist, und führte hierzu aus, dass die Beklagtenpartei (usedsoft) **dieser Darlegungslast...nicht im Ansatz nachgekommen**“ ist.“

Auf der renommierten Rechtsplattform Telemedicus wird berichtet: **Das Ende des Falles UsedSoft** (Montag, 20. April 2015 von Adrian Schneider): „ Normalerweise sollte sich das recht einfach darlegen und beweisen lassen, wenn die Rechtekette – also Ursprung und Vorbesitzer der Lizenz – sauber dokumentiert sind. Es lässt sich im Moment nur spekulieren, **warum usedSoft selbst ein solch vergleichsweise einfacher Beweis nicht gelungen ist.**“

***** www.it-business.de/gebrauchtsoftware-haendler-beschaeftigen-die-gerichte-a-550184/ berichtete:**

„Mehr Transparenz gefordert“

„Zu Transparenz jedenfalls hätten jüngst die Richter des Oberlandesgerichts Hamburg (Az.: 5 W 36/16) die Anbieter verpflichtet. ... auch großer Marktteilnehmer. Diese räumten beim Handel von Used-Software keine ausreichende Transparenz ein und beriefen sich stattdessen „lediglich“ auf Qualitätssiegel ... Die Gebrauchtssoftware-Anbieter sollten vielmehr „alle Informationen, die den Nachweis der Erschöpfungsvoraussetzungen begründen“ zur Verfügung stellen. In diesem Fall hätte die Kunden keine hinreichenden Informationen zur Lieferkette und Nutzungsberechtigung erhalten. Der Verkauf ohne entsprechende Informationen stelle **„eine grobe Irreführung durch Unterlassen der Mitteilung von wichtigen Verkaufsinformationen“** dar, zitiert Preo Software aus dem Urteil.“